

# Anwaltshaftung und Vergütungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

## I. Anwaltshaftung

1 Das Thema der Anwaltshaftung bietet eine solche Vielzahl von Einzelaspekten – mehr als 1000-seitige Handbücher zur Materie sind anschaulicher Beleg hierfür –, dass sich Doktoranden in den zurückliegenden Jahren immer neue Teilaspekte herausgegriffen haben, die zum Gegenstand von Promotionsvorhaben geworden sind. Interessanterweise ist der Aspekt der Anwaltshaftung, der für einen Laien vermutlich der nahe liegendste Ansatzpunkt ist, nämlich die inhaltlich falsche, rechtsfehlerhafte Beratung eines



Die Haftung des Rechtsanwalts für Rechtsfehler

Kristina Soffner,  
Nomos-Verlag,  
Baden-Baden 2011, 218 S.,  
ISBN 978-3-8329-6569-3,  
58,00 Euro.

Mandanten, nicht gesondert untersucht worden (sieht man einmal von einer Arbeit von *Friedmann* ab, die vor einigen Jahren die Frage der Bedeutung von Präjudizien für die anwaltliche Tätigkeit näher betrachtet hat – hierzu Bücherschau AnwBl 2004, 244). Ein Grund hierfür mag sein, dass die meisten Anwaltshaftungsfälle gerade nicht auf fehlerhafter Rechtsanwendung beruhen, sondern eher Folge organisatorischer Versäumnisse in Anwaltskanzleien sind. Nichtsdestotrotz ist es reizvoll, die Frage zum Gegenstand einer detaillierten Untersuchung zu machen, wann der Anwalt haftet, wenn er nicht „trifft“, was letztinstanzlich für Recht erkannt wird. *Kristina Soffner* ist diesem Thema in ihrer Studie „*Die Haftung des Rechtsanwalts für Rechtsfehler*“ nachgegangen, einer in Hannover entstandenen Dissertation. Vor dem Hintergrund objektiver Ungewissheit im Hinblick auf eine spätere gerichtliche Festlegung wird von ihr die Haftung des Rechtsanwalts für fehlerhafte Rechtsberatung analysiert. Im Kern geht es dabei um die Frage, was die für die anwaltliche Beratung maßgebliche Rechtslage ist. Unter Einbeziehung der Rechtsprechung zur Anwaltshaftung und der Kritik, die diese seit Jahrzehnten begleitet, begibt sich *Soffner* durch eine Rückbindung an die dogmatischen Grundlagen der zivilrechtlichen Vertragshaftung auf die Suche nach Antworten. Angenehm fällt auf, dass die Verfasserin sich nicht in der Systematisierung der überaus umfangreichen Kasuistik zum Anwaltshaftungsrecht verliert, sondern bewusst eine dogmatische Rückbindung an Grundprinzipien des Dienstvertragsrechts und des Schuldverhältnisses im Allgemeinen vornimmt. So analysiert sie etwa einleitend – losgelöst von der Anwaltshaftung – die Problematik der Risikoverteilung im Schuldverhältnis für die Parteien bei Verfehlung der

Rechtslage und untersucht im Folgenden die Parameter der zivilrechtlichen Vertragshaftung zwar mit Blick auf den Anwaltsvertrag, aber doch stets unter intensiver Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze. Ergebnis dieses Untersuchungsansatzes ist, dass sie erst nach rund drei Vierteln der Arbeit auf der Basis der skizzierten Grundlegungen Schlussfolgerungen für die anwaltliche Haftung für Rechtsfehler zieht. Sie arbeitet anschaulich heraus, dass die Beratung des Rechtsanwalts der im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB erforderlichen äußeren Sorgfalt entspricht, wenn diese eine objektiv vertretbare Rechtsauffassung zum Ausdruck bringt. Erst in einem weiteren Schritt muss der Rechtsanwalt die Kluft zwischen dieser beratungsmaßgeblichen Rechtslage und der letztverbindlichen Entscheidung des Gerichts durch eine sachgerechte Prognose über die Durchsetzbarkeit der Rechtsmeinung, die sich an den Präjudizien orientieren muss, verringern. In ihrer Dogmatik erlangt die Rechtsauffassung des Anwalts höhere Wertigkeit und Bedeutung, wengleich *Soffner* einräumt, dass am Ende des Prüfungsgangs nicht zwangsläufig eine andere Entscheidung über die Anwaltshaftung stehen muss als nach der gängigen anwaltshaftungsrechtlichen Rechtsprechung. Ihr Ansatz begegnet aber der bisweilen beklagten Geringschätzung der anwaltlichen Rechtsauffassung im Anwaltshaftungsrecht und ist nicht zuletzt auch deshalb „anwaltsfreundlich“.

2 Spezifische Arbeiten zur Haftungssituation des Strafverteidigers gab es bis in die jüngste Vergangenheit nicht. Hieran hat sich erst jüngst etwas geändert – 2005 und 2006 sind zwei Dissertationen zu dieser Thematik erschienen. Die



Die Haftung des Strafverteidigers

Knud Dietrich,  
Verlag Dr. Kovac,  
Hamburg 2011, 316 S.,  
ISBN 978-3-8300-5688-1,  
88,00 Euro.

Arbeiten von *Müller-Gerteis* und *Schlecht* sind beide in der Bücherschau ausführlicher vorgestellt worden (AnwBl 2006, 131 und 2007, 785). Mit der Arbeit „*Die Haftung des Strafverteidigers*“ von *Knud Dietrich*, einer bei *Dencker* in Münster entstandenen Dissertationsschrift, liegt nun eine weitere wissenschaftliche Studie zu diesem Ausschnittthema der Anwaltshaftung vor. Sie nimmt selbstbewusst für sich in Anspruch, die erste umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der Verteidigerpflichten und der Grundlagen der Verteidigerhaftung zu sein, die sich der Thematik im Stile eines praxisbezogenen Handbuchs nähert. Der erste Teil befasst sich auf rund 130 Seiten mit „Tätigkeit und Pflichten“ des Strafverteidigers. Nach einer Erörterung der Rechtsgrundlagen der Institute der Wahl- und Pflichtverteidigung und der aus ihnen resultierenden Rechtsbeziehungen schließt sich eine eingehende Darstellung der dem Verteidiger obliegenden Pflichten an. Hier wird der bekannte Pflichtenkanon „Sachverhaltsermittlung, Rechtsprüfung, Beratung und Belehrung, Wahl des sichersten Weges“ auf den Strafverteidiger herunter gebrochen. Die Ausführungen münden in einer Art zusammenfassenden Leitfaden zum Erstellen und Umsetzen

einer pflichtgemäßen Verteidigungskonzeption in Vorbereitung der Hauptverhandlung. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die sich im zweiten Teil anschließende umfassende Darstellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Haftung des Strafverteidigers. Dabei werden die Parallelen zur allgemeinen Anwaltschaft ebenso verdeutlicht wie auch die spezifischen Besonderheiten, die eine Verteidigerhaftung kennzeichnen. Behandelt werden dort u. a. die Fragen Anwaltschaft in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz, der Schadensfeststellung und -bemessung insbesondere bei immateriellen Schadenspositionen oder der Umwälzbarkeit der strafrechtlichen Rechtsfolge im Regress.

**3** *Carolyn Tronicsek* untersucht in ihrer in Regensburg entstandenen Dissertation „Der Verteidiger zwischen eigener Strafbarkeit und Schlechtverteidigung“, welche Grenzziehungen ein Strafverteidiger beachten muss, um sich weder dem Vorwurf einer strafbaren Handlung noch dem einer schlechten Verteidigung auszusetzen. Die Arbeit arbeitet zu diesem Zweck „Untergrenzen“ der Verteidigung heraus, die Mindestanforderungen darstellen, denen jede Strafverteidigung genügen muss. Die Verfasserin beschränkt zu diesem Zweck den Untersuchungsgegenstand auf den Fall der mandatsinternen Kenntnis von der Schuld des Mandanten, weil der Verteidiger in dieser Situation zudem dem Risiko ausgesetzt ist, sich wegen Strafvereitelung strafbar zu machen. Nach einer kurzen Einführung, die die prozessuale Stellung des Strafverteidigers skizziert und den althergebrachten Theorienstreit auffächert (der weitere Gang der Untersuchung legt die herrschende Auffassung von der Doppelstellung zu



Der Verteidiger zwischen eigener Strafbarkeit und Schlechtverteidigung: Ein Beitrag zu den Pflichten des Verteidigers

Carolyn Tronicsek,  
Cuvillier-Verlag,  
Göttingen 2011, 211 S.,  
ISBN 978-3-86955-805-9,  
39,00 Euro.

Grunde), widmet sich die Verfasserin der rechtlichen Beziehung zwischen Beschuldigtem und Verteidiger in seiner Funktion als Wahl- oder Pflichtverteidiger. Ein weiterer Abschnitt beleuchtet sodann die Reaktionen der Rechtsordnung auf Unzulänglichkeiten der Verteidigung in strafverfahrens- und zivilrechtlicher Hinsicht. Ein kürzeres Kapitel erläutert die Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Strafvereitelung, bevor die Studie auf den Kern der Untersuchung zusteuert: Auf 50 Seiten stellt *Tronicsek* die Pflichten des Strafverteidigers dar, indem sie zunächst das allgemeine vertragsrechtliche Pflichtenprogramm eines Rechtsanwalts auffächert, bevor sie die entsprechend identifizierten Pflichten auf das Verteidigerhandeln überträgt. Das abschließende Kapitel analysiert dann einzelne Verteidigertätigkeiten und definiert jeweils, inwieweit die fragliche Tätigkeit einerseits das Risiko einer Strafvereitelung mit sich bringt („Obergrenze“) und andererseits die Gefahr besteht, dass sie in die Haftung führt („Untergrenze“). Mit diesem Ansatz beleuchtet *Tronicsek* die Beratung des Mandanten, die Weitergabe von Informationen, die Verständigung im Strafverfahren, den Einsatz von Beweismitteln, den Vortrag und das Plädoyer im Verfahren sowie das Verteidigerhandeln im Jugendstrafverfahren.

## II. Vergütungsrecht

Ob die „Anwaltsvergütung“ im Vergleich zur „Anwaltschaft“ das erfreulichere Thema ist, lässt sich, so ist man versucht zu scherzen, wohl nur individuell, aber nicht verallgemeinernd entscheiden. In jedem Falle sind Handreichungen zur Optimierung der Vergütungspraxis stets gerne gesehen und für Verlage traditionell Verkaufsschlager der Anwaltsliteratur. Das von *Joachim Teubel* und *Karin Scheungrab* herausgegebene „Münchener Handbuch Vergütungsrecht“, dessen Erstauflage 2007 erschienen ist, stellt eine der eher seltenen systematischen Darstellungen des anwaltlichen Vergütungsrechts dar (es wird traditionell in einer solchen Vielzahl von Kommentaren erläutert, dass das Vergütungsrecht als Teilgebiet des Anwaltsrechts in der Bücherschau nur punktuell abgedeckt werden kann). Nach nunmehr vier Jahren ist die Folgeauflage erschienen – die Änderung der Herausgeberschaft beruht, Lesern des Anwaltsblatts muss dies nicht erläutert werden, auf dem allzu frühen Tod des Initiators und Herausgebers des Werks, *Rembert Brieske*. Das Buch hat an Umfang um mehr als 25 % auf mehr als 1.000 Seiten zugelegt, der Preis im Vergleich hierzu nur um rund 10 % angezogen. Wer die Voraufgabe zu Vergleichszwecken zu Rate zieht, wird zahlreiche Umstellungen innerhalb des Werkes feststellen. Die Grobuntergliederung in das Zivil-, Straf- und Öffentliche Recht ist aufgegeben worden, insgesamt 21 Rechtsgebiete werden im nun mehr als 600seitigen Hauptteil des Buches abgehandelt. Neu Berücksichtigung gefunden haben das Agrarrecht, das Aufenthalts- und Asylrecht, das IT-Recht, das öffentliche Baurecht, das Umweltrecht, das Urheber- und Medienrecht und das Vergabe-



Münchener Anwalts Handbuch Vergütungsrecht

Joachim Teubel/Karin Scheungrab (Hrsg.),  
Verlag C.H. Beck, 2. Auflage,  
München 2011, 1055 S.,  
ISBN 978-3-406-61898-7,  
109,00 Euro.

recht. Dogmatisch korrekt ist das knapp 90seitige Kapitel zu Vergütungsvereinbarungen an die Spitze des Buches gewandert. Die „besonderen Verfahrensarten“ sind komplett neu durchgemischt worden, unter dieser Überschrift finden sich nun Abschnitte zur Vergütung in der Mediation, in sonstigen Verfahren der ADR und in berufs- und disziplinarrechtlichen Verfahren. Neu ist zudem ein Kapitel zur materiell-rechtlichen Kostenerstattung. Bereits diese Hinweise auf nur einige der 45 Kapitel des Buches deuten an, dass das Werk ein umfassender Ratgeber in allen Fragen zum Vergütungsrecht ist.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).